



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-490-001430

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung oder Änderung der strafrechtlichen Vorschrift über die Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird unter Bezugnahme auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz im Wesentlichen dargetan und bemängelt, dass Täter auch schwerster Straftaten immer wieder aufgrund mutmaßlicher Schuldunfähigkeit wegen psychischer Störungen straffrei bleiben würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 95 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Zunächst ist klarzustellen, dass die Verhängung einer Strafe die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes sowie ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten erfordert. Das Erfordernis des schuldhaften Handelns ergibt sich aus der verfassungsmäßig geschützten Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen, die vom Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung des Strafrechts zu achten sind (vgl. Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG; BVerfGE 109, 133 [171]). Nur wer gegen das Recht verstoßen hat, obwohl er sich in der konkreten Situation hätte rechtmäßig verhalten können, kann strafrechtlich für sein Tun



zur Verantwortung gezogen werden. Ohne individuelle Vorwerfbarkeit der Tat wäre die Bestrafung eine mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbarende Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat (BVerfGE 20, 323 [331]). Ferner ist festzustellen, dass diese verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einzelnen in den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) umgesetzt werden.

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB).

Verwirklicht der Täter einen Straftatbestand, ohne schuldfähig zu sein, bleibt er straffrei. Allerdings kann zur Therapie des Betroffenen und zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten eine Maßregel der Besserung und Sicherung, wie etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, angeordnet werden (§ 63 StGB).

Wenn die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert ist, kann die Strafe gemildert werden (vgl. §§ 21, 49 Absatz 1 StGB). Auch in diesem Fall kommt unter anderem die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht. Im Unterschied zur zeitigen Freiheitsstrafe (vgl. § 38 Absatz 2 StGB) unterliegt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus keiner zeitlichen Befristung; die Fortdauer wird vielmehr in regelmäßigen Abständen überprüft (§§ 67e, 67d Absatz 6 StGB).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Beurteilung der Schuldfähigkeit über einen juristischen Krankheitsbegriff erfolgt, der in einer Gesamtbetrachtung des psychiatrischen Befundes und der rechtlichen Anforderungen an den Einzelnen gewonnen wird. Die Entscheidung erfolgt prinzipiell mehrstufig. Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass bei dem Angeklagten eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 5. Februar 2019 – Aktenzeichen: 2 StR 505/18 –, juris, Rn. 5 m. w. N.). Auf der zweiten „psychologisch-normativen“ Stufe



wird die festgestellte psychische Störung daraufhin beurteilt, ob und inwiefern sie die Einsichtsfähigkeit tatsächlich ausgeschlossen hat.

Nach alldem erlaubt nach Dafürhalten des Ausschusses die in §§ 20, 21 StGB verwendete Regelungstechnik, bei der die Eingangsmerkmale für die Feststellung der Schuldfähigkeit auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe und keine Begriffe der forensischen Psychiatrie sind, die Vielfalt der Umstände, die im Einzelfall zur Aufhebung oder Verminderung der Schuldfähigkeit führen können, umfassend zu erfassen. Zudem wird eine Brücke zwischen der forensisch-psychiatrischen Bewertung und der rechtlich-tatsächlichen Bewertung, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat, geschlagen (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – Aktenzeichen: 1 StR 457/18 –, juris, Rn. 10 m. w. N.). Ein Bedarf für eine Änderung dieser Vorschriften vermag der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht zu sehen. Auch der in der Eingabe bemühte Hinweis auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) geht nach Ansicht des Ausschusses fehl. Denn der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BVerfGE 112, 164 [174]). Ungleichbehandlungen bedürfen der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (BVerfGE 138, 136 [180]). Bei schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Personen liegt dieser Sachgrund in der krankheitsbedingt vollständigen oder teilweisen Aufhebung ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.